

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 01/2025 vom 30. Januar 2025

INHALTSANGABE

C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND	2
1. Anpassung der Vergütung auf Bundesebene für den Versorgungsbereich Unfallversicherung für das Jahr 2025	2
2. BEL II 2025	2
3. Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) Update online	2
4. Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) 49. Änderungsvereinbarung	3
5. Einführung der „elektronischen Patientenakte für alle“ (ePA)	4
6. Abrechnungsdienstleister Information über Einreichungstermine	4
7. Zahnärztliche Versorgung von Pflegeheim-Bewohnern Kooperationsverträge nach § 119b SGB V	5
8. Förderung von ZFA-Fortbildungen aus dem Strukturfonds	5
9. Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS	6
ANLAGEN ZUM MSZ NR. 01/2025:	6



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Anpassung der Vergütung auf Bundesebene für den Versorgungsbereich Unfallversicherung für das Jahr 2025

Im Bereich der Unfallversicherung konnte sich die KZBV mit den Unfallversicherungsträgern auf eine Erhöhung der Vergütung einigen. Somit steigt der Punktwert in diesem Jahr auf

1,5300 Euro.

Der Bericht Zahnschaden steigt auf 24,74 Euro.

 Punktwert ab 01.01.2025	=	1,5300 €
 Bericht Zahnschaden	=	24,74 €
 Erstattung Berufskrankheitenanzeige	=	19,66 €

Die aktuelle Punktwertübersicht ist dieser MSZ-Ausgabe als **Anlage** beigelegt. Sie finden die Punktwertübersicht zudem auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/punktwerte>

2. BEL II 2025

Mit unseren Rund-Mails vom 14.01.2025 und vom 15.01.2025 hatten wir über die Bereitstellung des BEL II-Preisverzeichnisses 2025 auf der KZVS-Homepage informiert. Sie finden die Informationen unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/zahntechnik-bel>

3. Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF) | Update online

Das neue Update der DPF auf die Version 3.2.1.0 steht ab sofort zum Download zur Verfügung. Das Update enthält die seit dem 1. Januar 2025 geltenden Festzuschussbeträge.

-  Das **Update** sowie die Benutzerhinweise sind - wie bisher auch - auf der Website der KZBV zum Download erhältlich unter: www.kzbv.de/dpf

Zum **Update** gelangen Sie auch über die Homepage der KZVS:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/zahnersatz-bema>

-  Die **Vollversion** der DPF steht desweiteren zum Download in unserem Abrechnungsportal unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.kzv.de/onlineabr/?kzv=35>

Dort nutzen Sie einfach den Menüpunkt „DPF-Vollversion“.

4. Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) | 49. Änderungsvereinbarung

Im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Themen:

-  Soziales Entschädigungsrecht

Ab dem 01.04.2025 sind Behandlungen von Patienten, für die das im SGB XIV verankerte Soziale Entschädigungsrecht (s. auch MSZ Nr. 07/2024 vom 20.06.2024) greift, gegenüber der KZV und der Krankenkasse bei der Abrechnung mit „SER“ zu kennzeichnen. Voraussetzung ist, dass der Patient dem Zahnarzt einen Nachweis über die anerkannte Schädigungsfolge bei der Inanspruchnahme von Leistungen vorlegt. Mit der Änderungsvereinbarung werden in der Anlage 8a BMV-Z die für die jeweiligen Leistungsbereiche zu übermittelnden Abrechnungsdaten um das Kennzeichen „SER“ angepasst.

Im Rahmen der Antragstellung bleibt es dabei, dass ein Hinweis auf das Entschädigungsrecht nur beim HKP (eFormular 3) und den Patienteninformationen zum Zahnersatz (Vordrucke 3c und 3d) anzugeben ist. Dazu wird in den Formularen die Angabe „Versorgungsleiden“ durch die Angabe „SER“ ersetzt. Ähnliches ist für die Zahnärztliche Heilmittelverordnung (Vordruck 9) und die ärztlichen Muster vorgesehen, hier wird die Angabe „BVG“ durch „SER“ ersetzt. Die Änderungsvereinbarung stellt klar, dass, solange die Formulare noch nicht angepasst sind, in den Fällen des sozialen Entschädigungsrechts die bisherigen Kennzeichen anzugeben sind.

-  KFO-Behandlung, die nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört

Über eine KFO-Behandlung, die nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehört, werden Patienten, Krankenkassen und KZVen mit inhaltlich gleichlautenden Schreiben informiert. Patienten erhalten die Information per Papier, die Krankenkassen per EBZ und die KZVen bislang ebenfalls per Papier. Die Änderungsvereinbarung regelt nun, dass die Information an die KZVen zur KIG-Eingruppierung **ab dem 01.04.2025** vom Zahnarzt über die Abrechnung mitgeliefert wird. Das Schreiben an den Versicherten und die Mitteilung an die Krankenkasse werden entsprechend redaktionell angepasst.

-  AU-Bescheinigung

Mit Wirkung **zum 01.01.2025** werden die Änderungen der AU-Richtlinie des G-BA in § 15 BMV-Z nachvollzogen und spezifiziert. Aufgenommen sind Regelungen zur Feststellung der Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen eines telefonischen Kontakts. Bei Versicherten, bei denen Videosprechstundenleistungen nach § 87 Abs. 2k SGB V erbracht werden können, kann die erstmalige Feststellung von Arbeitsunfähigkeit oder deren Verlängerung auch im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen; die Feststellung der Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit per Videosprechstunde hat bei diesen Versicherten grundsätzlich Vorrang gegenüber der telefonischen Feststellung.

i Wegfall Papiervordrucke

Mit Einführung und Überführung in das EBZ finden einige Papiervordrucke aus Anlage 14a BMV-Z in der vertragszahnärztlichen Versorgung keine Verwendung mehr. Sie werden deshalb – ebenso wie die entsprechenden Ausfüllhinweise in Anlage 14b BMV-Z – **zum 01.04.2025** aus dem BMV-Z entfallen. Aufgrund des Einsatzes im Bereich der Sonstigen Kostenträger waren sie bislang weiterhin vorgehalten worden, da hier Anträge und Genehmigungen nach wie vor in Papierform auf den noch vorhandenen Papiervordrucken abgewickelt werden. Künftig kommen auch für die Sonstigen Kostenträger die in Anlage 14c BMV-Z vereinbarten eFormulare im Papierformat zum Einsatz. Sowohl die Sonstigen Kostenträger als auch die PVS-Hersteller sind diesbezüglich informiert und bereiten die Umstellung vor.

i Muster 21

Das Muster 21 (Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes) hat im ärztlichen Bereich inhaltliche und gestalterische Änderungen erfahren, die auch im vertragszahnärztlichen Bereich zu berücksichtigen sind: Das in der Anlage 14a BMV-Z aufgenommene neue Muster tritt mit Wirkung **zum 01.01.2025** in Kraft. In Fällen, in denen das Praxisverwaltungsprogramm die Nutzung des neuen Musters 21 erst nach dem 01.01.2025 ermöglicht, ist die Verwendung des bisherigen Musters (Stand 10/2014) bis **spätestens zum 31.03.2025** zulässig.

5. Einführung der „elektronischen Patientenakte für alle“ (ePA)

Die Einführung der „elektronischen Patientenakte für alle (ePA 3.0)“ hat am 15.01.2025 zunächst in den Modellregionen Hamburg, NRW und Franken begonnen. Sind die Erfahrungen in den Modellregionen positiv, wird sich dann das bundesweite Rollout der ePA anschließen.

Um die ePA 3.0 bedienen zu können, muss zum einen die Praxis an die Telematikinfrastruktur angebunden sein. Zum anderen benötigt das Praxisverwaltungssystem (PVS) ein Update. Zur technischen Umsetzung der ePA sowie bezüglich des Updates steht Ihnen Ihr PVS-Anbieter zur Verfügung.

i Umfangreiche Informationen zur ePA finden Sie auch auf der entsprechenden Themenseite der KZBV unter

<https://www.kzbv.de/epa-fuer-alle#>



6. Abrechnungsdienstleister | Information über Einreichungstermine

Aus einer ganzen Reihe von Telefonaten bzw. Rückfragen haben wir den Eindruck gewonnen, dass den von den Praxen beauftragten Abrechnungsdienstleistern die Einreichungstermine der KZVS mitunter gar nicht oder nur „ungefähr“ bekannt sind. Dies führt für alle an der Abrechnung Beteiligten zu vermeidbaren Problemen.

- ① Daher unsere Bitte: Arbeiten Sie mit einem Abrechnungsdienstleister zusammen, so sollten Sie diesen unbedingt über die Einreichungstermine der KZVS informieren!
- ① Sie finden den Einreichungs- und Auszahlungskalender der KZVS auf unserer Homepage unter

<https://www.kzv-saarland.de/termine>

7. Zahnärztliche Versorgung von Pflegeheim-Bewohnern | Kooperationsverträge nach § 119b SGB V

Beim Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Pflegeheim (§ 119b SGB V) ist es erforderlich, dass dieser Vertragsabschluss der KZVS angezeigt wird. Hierfür steht auf der Homepage der KZVS ein entsprechender Vordruck bereit – diesen finden Sie unter

<https://www.kzv-saarland.de/besondere/personengruppen/bewohner-von-pflegeeinrichtungen>

- ① Bitte denken Sie daran: Wenn es in Ihrer Praxis strukturelle Änderungen gibt, die zu einer neuen Abrechnungsnummer führen, ist es erforderlich, dass Sie auch Ihren Kooperationsvertrag bzw. Ihre Kooperationsverträge neu abschließen. Teilen Sie uns einen solchen Neuabschluss dann auch bitte mittels des Anzeigevordrucks mit!
- ① Und es gilt: Wenn ein Kooperationsvertrag endet, so ist auch dies anzeigepflichtig.

8. Förderung von ZFA-Fortbildungen aus dem Strukturfonds

Die Teilnahme an ZFA-Fortbildungen wird mit einem Förderbetrag in Höhe von 1.000 Euro aus den Mitteln des Strukturfonds bezuschusst. Je Praxis und Kalenderjahr können bis zu drei Förderungen erfolgen.

- ① Auf unserer Homepage finden Sie unter der Rubrik „Für Praxen“ einen Themenbutton „Strukturfonds“:

<https://www.kzv-saarland.de/beitrag/praxen/strukturfonds>

Dort sind die komplette Förderrichtlinie der KZVS zum Strukturfonds (Stand: 01.12.2024) sowie Überblicksfolien zu den Fördermaßnahmen eingestellt.

- ① Dort stehen auch die Antragsformulare für die Fördermaßnahmen bereit. Zusätzlich fügen wir das Antragsformular für die Förderung der ZFA-Fortbildungen diesem MSZ als **Anlage** bei.

9. Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.11.2024 Änderungen der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS beschlossen.

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die Ausfertigung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung ist diesem MSZ als **Anlage** beigefügt.

-  Die aktuelle Fassung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung finden Sie auch auf der Homepage der KZVS unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/rechtliches>

Dort nutzen Sie einfach den Menüpunkt „Organisation – KZV Saarland“.

Anlagen zum MSZ Nr. 01/2025:

- Punktwertübersicht (Stand: 24.01.2025)
- Antragsformular ZFA-Förderung aus dem Strukturfonds
- Ausfertigung der Änderung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZVS vom 14.12.2024

Punktwertübersicht für 2025

(umseitig Punktwerte ab 01.01.2017)

Stand: 24.01.2025	in Euro	KCH PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU	ausgewählte Leistungen **)
Primärkassen Saarland						
AOK		1,2416	1,1304	1,0563	1,3311	-
BKK		1,2416	1,1304	1,0505	1,3594	1,2689
IKK		1,2449	1,1304	1,0533	1,3630	1,2722
SVLFG vorm. LKK		1,2518	1,1304	1,0592	1,3709	1,2794
Knappschaft		1,2432	1,1304	1,0542	1,3431	1,2707

Ersatzkassen						
vdek		1,2459	1,1304	1,0542	1,3425	1,2733

Sonstige Kostenträger	KCH/ PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU	Sprechstunden- bedarf
Bundeswehr	1,4255	1,2486	1,2241	1,5252	2,0166
Bundespolizei	1,4255	1,2486	1,2241	1,5252	2,0231
Sozialamt (siehe AOK)	1,2416	1,1304	1,0563	1,3311	-
Berufsgenossenschaften	1,5300	*)	1,5300	1,5300	-

Die vorstehende Tabelle enthält die aktuell gültigen Punktwerte. Der Zeitpunkt, ab dem die Punktwerte gültig sind, ergibt sich aus der umseitigen Aufstellung.

Änderungen seit der letzten Übersicht Stand: 29.10.2024 in Fettdruck. Siehe auch Rückseite.

***) Siehe besonderes Gebührenverzeichnis**

*****) Ausgewählte Leistungen sind je nach Kassengruppe die BEMA-Z Nummern:**

BKK: 107a, 151, 152a/b, 153a/b, 154, 155, 161a-f, 162a-f, 165, 171a/b, 172a/b, 173a/b, 174a/b, 182a/b sowie für Leistungen zur Behandlung von PA bei Menschen, die einem Pflegegrad nach §15 SGB XI zugeordnet sind oder in der Eingliederungshilfe nach §99 SGB IX leistungsberechtigt sind, d.h. BEMA-Z Nrn. 4, ATG, MHU, AITa/b, BEVa/b, CPTa/b, UPTa-g, 108, 111

IKK: 107a, 151, 152a/b, 153a/b, 154, 155, 161a-f, 162a-f, 165, 171a/b, 172a/b, 173a/b, 174a/b, 182a/b sowie für Leistungen zur Behandlung von PA bei Menschen, die einem Pflegegrad nach §15 SGB XI zugeordnet sind oder in der Eingliederungshilfe nach §99 SGB IX leistungsberechtigt sind, d.h. BEMA-Z Nrn. 4, ATG, MHU, AITa/b, BEVa/b, CPTa/b, UPTa-g, 108, 111

SVLFG: 107a, 151, 152a/b, 153a/b, 154, 155, 161a-f, 162a-f, 165, 171a/b, 172a/b, 173a/b, 174a/b, 182a/b sowie für Leistungen zur Behandlung von PA bei Menschen, die einem Pflegegrad nach §15 SGB XI zugeordnet sind oder in der Eingliederungshilfe nach §99 SGB IX leistungsberechtigt sind, d.h. BEMA-Z Nrn. 4, ATG, MHU, AITa/b, BEVa/b, CPTa/b, UPTa-g, 108, 111

Knappschaft: 107a, 151, 152a/b, 153a/b, 154, 155, 161a-f, 162a-f, 165, 171a/b, 172a/b, 173a/b, 182a/b sowie für Leistungen zur Behandlung von PA bei Menschen, die einem Pflegegrad nach §15 SGB XI zugeordnet sind oder in der Eingliederungshilfe nach §99 SGB IX leistungsberechtigt sind, d.h. BEMA-Z Nrn. 4, ATG, MHU, AITa/b, BEVa/b, CPTa/b, UPTa-g, 108, 111

vdek: §22a SGB V (Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung) BEMA-Z Nrn. 174a/b § 87Abs. 2i SGB V BEMA-Z Nrn. 171a/b, 173 a/b, §87 Abs. 2j SGB V BEMA-Z Nrn. 172a/b, sowie Leistungen zur Behandlung von Parodontitis für Versicherte, die einem Pflegegrad nach §15 SGB XI zugeordnet sind oder in der Eingliederungshilfe nach §99 SGB IX leistungsberechtigt sind (Kennzeichnung mit "P" bzw. "E" im Feld "Kennzeichen Par.22a") BEMA-Teil 4

Bei der KFO-Behandlung gilt immer der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. Bei der Versorgung mit ZE gilt bei den Primär- und Ersatzkassen der bundeseinheitliche Punktwert.

Für KCH-, IP-, FU-, PAR- und KBR-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz der Krankenkasse, bei Wohnortkassen der Punktwert am Wohnort der/des Versicherten.

Punktwerte im Praxiscomputer geändert am: _____, durch: _____

		KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU	ausgewählte Leistungen			
AOK	ab 1.1.2017	1,0363	2)	0,8820	0,8769	2)	1,0892	2)	-
AOK	ab 1.1.2018	1,0671	2)	0,9296	1) Website-MSZ 2/21	2)	1,1215	2)	-
AOK	ab 1.1.2019	1,1220		0,9297	0,9494		1,1793		-
AOK	ab 1.1.2020	1,1282		0,9576	0,9547		1,1858		-
AOK	ab 1.1.2021	1,1567		0,9818	0,9789		1,2158		-
AOK	ab 1.1.2022	1,1832		1,0043	1,0013		1,2436		-
AOK	ab 1.1.2023	1,2087		1,0389	1,0013		1,2772		-
AOK	ab 1.1.2024	1,2416		1,0827	1,0563		1,3311		-
AOK	ab 1.1.2025			1,1304					
BKK	ab 1.1.2017	1,0363		0,8820	0,8769		1,1103		-
BKK	ab 1.1.2018	1,0671		0,9296	1)	0,9029	1,1433		-
BKK	ab 1.1.2019	1,0874		0,9297		0,9201	1,1650		-
BKK	ab 1.1.2020	1,1222		0,9576		0,9495	1,2023		-
BKK	ab 1.1.2021	1,1506		0,9818		0,9735	1,2327		-
BKK	ab 1.1.2022	1,1769		1,0043		0,9958	1,2609		-
BKK	ab 1.1.2023	1,2087		1,0389		1,0227	1,3044		1,2175
BKK	ab 1.1.2024	1,2416		1,0827		1,0505	1,3594		1,2689
BKK	ab 1.1.2025			1,1304					
IKK	ab 1.1.2017	1,0363		0,8820	0,8769		1,1103		-
IKK	ab 1.1.2018	1,0671		0,9296	1)	0,9029	1,1433		-
IKK	ab 1.1.2019	1,0671		0,9297		0,9029	1,1433		-
IKK	ab 1.1.2020	1,1251		0,9576		0,9519	1,2054		-
IKK	ab 1.1.2021	1,1536		0,9818		0,9760	1,2359		-
IKK	ab 1.1.2022	1,1800		1,0043		0,9984	1,2642		-
IKK	ab 1.1.2023	1,2119		1,0389		1,0254	1,3078		1,2207
IKK	ab 1.1.2024	1,2449		1,0827		1,0533	1,3630		1,2722
IKK	ab 1.1.2025			1,1304					
SVLFG	ab 1.1.2017	1,0363		0,8820	0,8769		1,1103		-
SVLFG	ab 1.1.2018	1,0671		0,9296	1)	0,9029	1,1433		-
SVLFG	ab 1.1.2019	1,0954		0,9297		0,9268	1,1736		-
SVFLG	ab 1.1.2020	1,1315		0,9576		0,9574	1,2123		-
SVFLG	ab 1.1.2021	1,1601		0,9818		0,9816	1,2430		-
SVFLG	ab 1.1.2022	1,1867		1,0043		1,0041	1,2715		-
SVFLG	ab 1.1.2023	1,2187		1,0389		1,0312	1,3154		1,2276
SVFLG	ab 1.1.2024	1,2518		1,0827		1,0592	1,3709		1,2794
SVFLG	ab 1.1.2025			1,1304					
KN	ab 1.1.2017	1,0356		0,8820	0,8769		1,0897		-
KN	ab 1.1.2018	1,0615		0,9296	1)	0,9000	1,1221		-
KN	ab 1.1.2019	1,0896		0,9297		0,9239	1,1518		-
KN	ab 1.1.2020	1,1245		0,9576		0,9535	1,1887		-
KN	ab 1.1.2021	1,1521		0,9818		0,9769	1,2178		-
KN	ab 1.1.2022	1,1785		1,0043		0,9993	1,2457		-
KN	ab 1.1.2023	1,2103		1,0389		1,0263	1,2887		1,2192
KN	ab 1.1.2024	1,2432		1,0827		1,0542	1,3431		1,2707
KN	ab 1.1.2025			1,1304					
vdek	ab 1.1.2017	1,0356		0,8820	0,8763		1,0897		-
vdek	ab 1.1.2018	1,0653		0,9296	1)	0,9014	1,1221		-
vdek	ab 1.1.2019	1,0925		0,9297		0,9244	1,1518		-
vdek	ab 1.1.2020	1,1275		0,9576		0,9540	1,1887		-
vdek	ab 1.1.2021	1,1546		0,9818		0,9769	1,2172		-
vdek	ab 1.1.2022	1,1810		1,0043		0,9993	1,2451		-
vdek	ab 1.1.2023	1,2129		1,0389		1,0263	1,2881		1,2217
vdek	ab 1.1.2024	1,2459		1,0827		1,0542	1,3425		1,2733
vdek	ab 1.1.2025			1,1304					

1) Punktwert ZE ab 01.07.2018 || 2) nicht für Leistungen in Auftragsfällen

3) ab 01.01.2023 seperater PW für ausgewählte Leistungen

Fettdruck = neue Punktwerte

24.01.2025

Antrag auf Förderung einer ZFA-Fortbildung mit dem Förderbetrag in Höhe von 1.000 Euro

gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Strukturfonds der KZVS

für die/den Zahnmedizinische(n) Fachangestellte(n)

Vorname

Name

beschäftigt in der Praxis

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Abrechnungsnummer

Tel.-Nr.

Angabe der Fortbildung, für die eine Förderung beantragt wird (bitte ankreuzen):

- Fortbildung zum/zur Dentalhygieniker/in (DH)
- Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenz (ZMP)
- Fortbildung zur zahnmedizinischen Verwaltungsassistenz (ZMV)
- Fortbildung zur zahnmedizinischen Fachassistenz (ZMF)
- Fortbildung zum/zur Assistent/in für zahnärztliches Praxismanagement (AZP)

- ① Mir ist bekannt, dass je Praxis und Kalenderjahr maximal drei Förderungen möglich sind.
- ① Mir ist bekannt, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der KZVS bewilligt werden, wenn die jährlich für diese Förderung bereitgestellten Fördermittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen (berücksichtigt werden nur vollständig eingegangene Anträge).

Wichtig: Die vom Anbieter der Fortbildung bestätigte Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme ist beigefügt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller nach Abschluss der Fortbildung eine entsprechende Abschlussbescheinigung (Fortbildungsnachweis) an die KZVS übermittelt.

Datum

Unterschrift Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt und Praxisstempel

Anlage:

Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme (vom Anbieter der Fortbildung bestätigt)

Ausfertigung

zur Änderung der Entschädigungsordnung der KZV Saarland:

Reisekosten- und Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

- *neugefasst in der Sitzung der VV am 27.11.2024*
- *genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.12.2024*

Vorbemerkung:

Diese Ordnung regelt die Zahlung von Reisekostenerstattung und Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit an die Mitglieder der KZVS. Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der KZVS ist ehrenamtlich (§ 79 Abs. 1 Satz 2 SGB V i.V.m. § 40 SGB IV).

A. Erstattung von Reisekosten

A.1 Allgemeines

Reisekostenentschädigung wird nur für Reisen gezahlt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die KZVS stehen.

Die Erstattung von Reisekosten ist auf dem hierfür von der KZVS zur Verfügung gestellten Formular geltend zu machen. Dem Antrag sind Belege für die entstandenen Kosten und für den Anlass der Reise (Einladungsschreiben o.Ä.) beizufügen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben mit seiner Unterschrift zu versichern.

Verpflegungsmehraufwand, Tagegeld und Übernachtungskosten werden grundsätzlich nur für Reisen nach Zielorten außerhalb des Saarlandes gezahlt. In Ausnahmefällen können Übernachtungskosten auch bei Dienstreisen innerhalb des Saarlandes gezahlt werden. Dies gilt insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen die KZV Saarland Gastgeber ist. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

A.2 Verpflegungsmehraufwand und Tagegeld

Für Verpflegungsmehraufwand werden abhängig von der Dauer der Reise gezahlt:

Bei Abwesenheit vom Wohnort zwischen 8 und 24 Stunden	12,00 €
Für An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen unabhängig von der Dauer der Abwesenheit	12,00 €
Bei ganztägiger Abwesenheit vom Wohnort	24,00 €

A.3 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden auf der Basis der nachgewiesenen Rechnungen erstattet. Bei der Buchung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab, um die jeweils geltende steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu reduzieren.

A.4 Fahrt-/Flugkosten für Hin- und Rückreise

(1) öffentliche Verkehrsmittel

Es werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel auf der Basis eingereicherter Belege erstattet. Bei Nutzung von Dauerkarten (z.B. Monatskarten, Jahrestickets etc.) kann eine Erstattung nicht erfolgen. Bei Bahnfahrten sind Kosten der 1. Klasse einschließlich der Benutzung des Schlafwagens zuzüglich der notwendigen Zuschläge erstattungsfähig.

(2) Mietwagen

Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens erfolgt eine Kostenübernahme nach Vorlage der Rechnung der Mietwagenfirma zuzüglich der nachgewiesenen Kosten für die Betankung.

(3) Flugzeug

Bei Inanspruchnahme eines Flugzeuges werden maximal die Kosten der Economy-Class erstattet, zur Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind preisgünstige Flugmöglichkeiten zu nutzen.

(4) PKW

Für Fahrten mit dem PKW werden folgende Erstattungsbeträge gezahlt:

0,50 € je km

0,03 € je Mitfahrer und km

Für die Berechnung der Fahrtkosten mit einem PKW ist die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen Praxissitz und Fahrtziel maßgebend. Wird die Fahrt von der Wohnung aus angetreten, so richtet sich die Höhe der Fahrtkostenerstattung grundsätzlich nach der kürzesten zumutbaren Entfernung zwischen Zielort und Praxis- oder Wohnsitz.

Ein Fahrtkostenersatz findet nur statt, wenn die Entfernung zwischen Ausgangsort (Praxis oder Wohnort) und Fahrtziel mehr als 2 km beträgt.

Die geltend gemachten Kilometer sind im Rahmen der Reisekostenabrechnung anzugeben.

A.5 Auslagen

Neben den Fahrtkosten werden notwendige Auslagen (z.B. Parkgebühren, öffentliche Verkehrsmittel, Taxi) gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Soweit keine Belege vorhanden sind, muss die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten begründet werden.

B. Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich für die KZVS tätige Mitglieder erhalten eine Tätigkeitsentschädigung nach den folgenden Regelungen.

B.1 Aufwandsentschädigungen

(1) Vorsitzende/r

Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält für den mit dem Amt verbundenen Grundaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung von 1.100,00 EUR monatlich.

(2) Sitzungsgeld

Aus Anlass von Sitzungen / Besprechungen wird jeweils für die Durchführung sowie für Vor- und Nachbereitung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt für

- Sitzungen der Vertreterversammlung und der Ausschüsse der KZVS,
- Sitzungen / Besprechungen, zu denen der Vorstand oder der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung eingeladen hat.
- Sitzungen / Besprechungen anlässlich von Reisen

Die Aufwandsentschädigung wird je Kalendertag gezahlt und richtet sich nach dem Zeitaufwand:

- bis zu 4 Stunden 112,50 €
- über 4 Stunden 169,00 €
- zzgl. 112,50 € für Vor-und Nachbereitung der Sitzung

(3) Ausnahmen

Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt an Zahnärzte, die zu Sitzungen in eigener Sache erscheinen. Kreisvorsitzende - oder bei Verhinderung deren Stellvertreter - nehmen an Sitzungen der Vertreterversammlung für die Kreisgruppe teil.

(4) Besonderer Aufwand

Mitglieder, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstands oder der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung einen Vortrag bei Fortbildungsveranstaltungen oder Sitzungen halten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,50 €.

(5) Nachweise

Die Zahlungen werden aufgrund von Anwesenheitslisten oder sonstiger geeigneter Nachweise geleistet.

B.2 Praxisausfallentschädigung

(1) Grundsatz

Zur Abgeltung von Verdienstaufällen wird eine Praxisausfallentschädigung für Abwesenheit von der Praxis aus Anlass von Reisen gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der Praxisausfallentschädigung ist, dass während der Sitzung oder Reise einschließlich der An- und Abreise ein Praxisausfall tatsächlich entsteht.

Es wird eine Praxisausfallentschädigung je vollen Tag der Abwesenheit von der Praxis gezahlt. Hierbei wird von folgenden Praxiszeiten ausgegangen:

Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr

(2) Höhe

Die Höhe der Praxisausfallentschädigung orientiert sich an den ortsüblichen Kosten für einen Vertreter. Sie beträgt 337,50 €.

(3) Mindestentschädigung

Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit wird je Tag gezahlt:

- eine Aufwandsentschädigung nach B.1 in Höhe von 112,50 € sowie
- 112,50 € für Vor- und Nachbereitung der Sitzung nach B.1.

(4) Nachweise

Der Praxisausfall wird durch schriftliche Erklärung auf dem hierfür vorgesehenen Formular glaubhaft gemacht.

C. Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen über die Entschädigungen und Reisekosten für die Mitglieder.

(2) Ausschlussfrist

Ansprüche aus dieser Ordnung müssen binnen 6 Monaten nach Entstehen bei der KZVS geltend gemacht werden.

(3) Umsatzsteuer

Die Entschädigungen nach dieser Ordnung sind Bruttobeträge. Das Abführen von Steuern, die durch Erhalt von Zahlungen nach dieser Ordnung entstehen, obliegt den Empfängern selbst. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, ist der/die Empfänger verpflichtet, der KZVS die Beträge gem. § 14 Abs. 4 UStG in Rechnung zu stellen.

Die vorstehende Fassung der Entschädigungsordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Teil der Satzung) wurde mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit von der Vertreterversammlung der KZV Saarland am 27. November 2024 beschlossen.

Die Genehmigung der Änderungen durch die Aufsichtsbehörde gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfolgte am 13. Dezember 2024. Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. November 2024 wird bestätigt. Die Änderungen werden hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 14. Dezember 2024

Dr. Reinhard Hasdenteufel
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZVS

